Deutscher Bundestag **Drucksache 20/10292**
20. Wahlperiode 09.02.2024

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 5. Februar 2024 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	207, 208, 274
Aumer, Peter (CDU/CSU)	155, 156, 157, 158
Bachmann, Carolin (AfD)	248
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 219, 300
Beckamp, Roger (AfD)	119
Benkstein, Barbara (AfD)	159, 220, 221, 275
Beyer, Peter (CDU/CSU)	120, 121
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	35, 209
Birkwald, Matthias W. (fraktionslos)	160, 161
Bleck, Andreas (AfD)	63, 64, 146, 147
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	231
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	291
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	249, 250, 251
Breher, Silvia (CDU/CSU)	222, 223
Brehm, Sebastian (CDU/CSU)	36
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	37, 38, 65, 162
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	66, 67
Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU)	186, 187, 188, 189
Bünger, Clara (fraktionslos)	68
Bury, Yannick (CDU/CSU)	252
Bystron, Petr (AfD)	69, 122, 123, 124
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	253
Cotar, Joana (fraktionslos)	70
Dağdelen, Sevim (fraktionslos)	190
Dietz, Thomas (AfD)	12
Domscheit-Berg, Anke (fraktionslos)	39, 232
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	254
Edelhäußer, Ralph (CDU/CSU)	163, 224
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	210, 211
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	255, 256, 257
Friedhoff, Dietmar (AfD)	13, 14, 72, 191
Frohnmaier, Markus (AfD)	40, 41, 42, 43
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	192, 193, 194
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	15, 195, 196
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	125
Görke, Christian (fraktionslos)	16, 44, 45
Gohlke, Nicole (fraktionslos)	164, 286
Gottfried, Curio, Dr. (AfD)	71
Gottschalk, Kay (AfD)	46, 47, 48
Grübel, Markus (CDU/CSU)	197
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	49
Gürpinar, Ates (fraktionslos)	233
Gutting, Olav (CDU/CSU)	276
Hahn, André, Dr. (fraktionslos)	73
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	74
Haug, Jochen (AfD)	292, 293, 294, 295
Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	75
Hess, Martin (AfD)	76, 148
Hierl, Susanne (CDU/CSU)	225, 226, 227, 234
Holm, Leif-Erik (AfD)	1
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	50, 258, 301
Huber, Johannes (fraktionslos)	51, 126
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	235, 259
Hunko, Andrej (fraktionslos)	127, 128, 129

zes (siehe insbesondere § 2 Satz 1 GaFG), Ganztagsfinanzhilfegesetzes (siehe insbesondere § 1 GaFinHG) sowie der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau).

224. Abgeordneter **Ralph Edelhäußer** (CDU/CSU)

Befürwortet die Bundesregierung eine Streichung der Stichtagsregelung im „Fonds sexueller Missbrauch“, und wenn ja, zu wann, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 6. Februar 2024

Die Stichtagsregelung zur Gewährung von Leistungen aus dem „Fonds sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ ist aktuell nicht Gegenstand von Beratungen innerhalb der Bundesregierung.

225. Abgeordnete **Susanne Hierl** (CDU/CSU)

Welche Vorkehrungen hält die Bundesregierung für erforderlich, um den besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Änderung des Geschlechtseintrags zu gewährleisten, wenn ihre Annahmen laut ihrer Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/9885 nicht eintreten und die Kinder, Jugendlichen und deren Sorgeberechtige eine so weitreichende Entscheidung ohne Unterstützung treffen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 7. Februar 2024

Die Bundesregierung sieht keine Anzeichen dafür, dass die in der Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/9885 benannten Annahmen nicht eintreten.

Zusätzlich bestehen beispielsweise bereits über § 9 Nummer 3 und § 10a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Vorkehrungen dafür, dass die Belange und unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

226. Abgeordnete **Susanne Hierl** (CDU/CSU)

Welche Schlüsse hat die Bundesregierung im Hinblick auf den Gesetzentwurf zum geplanten Selbstbestimmungsgesetz (Bundestagsdrucksache 90/9049) aus den Vorkommnissen und Diskussionen rund um die Londoner Tavistockklinik und die Dutch Protocols gezogen, vor dem Hintergrund, dass viele psychologische und medizinische Fachleute und Wissenschaftler, wie z. B. Prof. Dr. Bernd Ahrbeck in seiner Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 28. November 2023, davon ausgehen, dass weitere (medizinische) Transitionsschritte durch einen leicht zu erringenden neuen Geschlechtseintrag gefördert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 7. Februar 2024

Die Bundesregierung beurteilt derlei Vorgänge im Ausland nicht. Zu der Diskussion um die Tavistock-Klinik in London und die Dutch Protocols wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/9885 verwiesen, zu dem „Entscheidungsprozess“ und den Behandlungsschritten im Zuge einer medizinischen Transition auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 9 derselben Kleinen Anfrage.

227. Abgeordnete **Susanne Hierl** (CDU/CSU)

Für welche Beratungsangebote im Hinblick auf die Thematik „Transsexualität“ hat der Bund die Kompetenz, und in welcher Höhe sollen Haushaltsmittel aus welchem Einzelplan bereitgestellt werden, um die Minderjährigen zu beraten (bitte konkret aufschlüsseln sowie Einzelplan, Kapitel und Titel benennen), unter der Annahme, dass das Selbstbestimmungsgesetz zum 1. November 2024 in Kraft tritt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 7. Februar 2024

Die Förderung von Beratungsstrukturen obliegt den Ländern, etwa im Hinblick auf die Ausgestaltung des sich aus § 8 Absatz 3 SGB VIII ergebenden Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche (§ 82 Absatz 1 SGB VIII).

Im Rahmen des Aktionsplans „Queer leben“ wird derzeit an Stärkung und Ausbau der bereits bestehenden Beratungsstrukturen für LSBTIQ* in einem partizipativen Prozess mit Ländern und Zivilgesellschaft gearbeitet. Nach Abschluss dieses Prozesses sollen die Beratungsangebote und -strukturen passgenau verbessert werden können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. Februar 2024

Der Bundesregierung liegen keine Angaben dazu vor, wie viele Personen nach Untersuchungen wegen erlittener Vergewaltigung Notfallkontrazeptiva verabreicht oder verschrieben bekamen.

Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist es, die Gesundheit ihrer Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern. Versicherte der GKV haben gemäß § 27 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) einen Anspruch auf Krankenbehandlung, soweit diese notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Umfasst sind neben der ärztlichen Behandlung unter anderem auch die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 SGB V. Die gesundheitliche Versorgung im Anschluss an eine Vergewaltigung ist von diesem Anspruch umfasst. Bei Leistungsansprüchen in der GKV wird grundsätzlich nicht danach differenziert, aus welchen Gründen eine bestimmte Leistung erforderlich wird.

Darüber hinaus umfasst der gesetzliche Anspruch auf Krankenbehandlung der Versicherten auch Leistungen zur vertraulichen Spurensicherung am Körper, einschließlich der erforderlichen Dokumentation sowie Laboruntersuchungen und einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung der sichergestellten Befunde, bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folge einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs, eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung sein können.

Hat ein Vergewaltigungsopfer Anspruch auf Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV), umfasst dieser hinsichtlich der anerkannten Schädigungsfolgen auch Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach Kapitel 5 des SGB XIV. Die Leistungen der steuerfinanzierten Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung entsprechen weitgehend denen der GKV. Als Ausdruck der besonderen Verantwortung des Staates gegenüber Geschädigten gelten aber einige Sonderregelungen. So fallen beispielsweise bei Sachleistungen keine Eigenbeteiligungen an (Zuzahlungsfreiheit). In Abweichung vom Leistungsumfang der GKV werden auf Antrag auch ergänzende Leistungen erbracht, wenn diese unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Einzelfalls und der besonderen Bedarfe der geschädigten Person erforderlich sind.

234. Abgeordnete **Susanne Hierl** (CDU/CSU)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung für das geplante Selbstbestimmungsgesetz (Bundestagsdrucksache 20/9049) daraus, dass inzwischen auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den gender-affirmativen Ansatz bei Minderjährigen, der nicht nur medizinische, sondern auch soziale und rechtliche Interventionen umfasst, öffentlich als nicht evidenzbasiert einstuft (https://cdn.who.int/media/docs/default-source/hq-hiv-hepatitis-and-stis-library/tgd_faq_16012024.pdf?sfvrsn=79eaf57f_1)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. Februar 2024

Mit dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) soll für die unter den Personenkreis der §§ 1 und 2 Absatz 1 SBGG einzuordnenden Personen die Möglichkeit bestehen, ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister und ihre Vornamen durch eine Erklärung beim Standesamt ändern zu lassen. Das Verfahren soll mit dem SBGG vereinfacht werden, indem die Vorlage eines ärztlichen Attests oder die Einholung von Gutachten in einem Gerichtsverfahren nicht länger erforderlich sein sollen. Das Gesetz trifft keine Regelungen, die medizinische Maßnahmen betreffen. Dies wird in § 1 Absatz 2 SBGG ausdrücklich klargestellt. Insofern sich die geplante Leitlinie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gemäß dem Paper „WHO development of a guideline on the health of trans and gender diverse people“ in erster Linie auf medizinische Maßnahmen bezieht, ist sie für das SBGG nicht maßgeblich. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10115 „Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung des sogenannten Selbstbestimmungsgesetzes“ verwiesen.

235. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Warum gehört bei der Prüfung der Richtlinie zum Hirntod durch das Bundesministerium für Gesundheit zum Begriff der „Gesamtfunktion“, die laut Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 142 auf Bundestagsdrucksache 20/9902 „die Funktion des gesamten Hirns“ bezeichnet, nur die Funktion von „Großhirn, Kleinhirn und Hirnstamm“, nicht aber auch die Funktion des Zwischenhirns?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. Februar 2024

Die Bundesärztekammer stellt gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Transplantationsgesetzes (TPG) den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft in Richtlinien fest für die Regeln zur Feststellung des Todes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TPG und die Verfahrensregeln zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 TPG einschließlich der dazu jeweils erforderlichen ärztlichen Qualifikation. Bei der Fortschreibung der entsprechenden Richtlinie hält sie sich streng an den Wortlaut dieses gesetzlichen Auftrages. Das Bundesministerium für Gesundheit prüft, ob die Richtlinie verfahrensgemäß einwandfrei zustande gekommen ist und ob die Richtlinie begründet ist und ob die Feststellung des Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft nachvollziehbar dargelegt wurden (§ 16 Absatz 2 Satz 2 TPG).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.